übergibt den Studierenden das Testatheft, die Legitimationskarte sowie den Empfangsschein über die hinterlegten Studienausweise. Hiermit ist die Immatrikulation vollzogen.

Durch die Immatrikulation verpflichtet sich der Student, sich an die geltenden Bestimmungen und Vorschriften zu halten.

II. Die Änderungen treten mit Wirkung ab Sommersemester 1972 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 26. April 1972.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: A. Mossdorf

Der Staatsschreiber: Dr. Roggwiller

Änderung der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 11. März 1920

(Vom 26. April 1972)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Universitätsordnung der Universität Zürich vom 11. März 1920 wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 1. Der Rektor entscheidet über die Aufnahme der Studierenden an die Universität.

Absatz 2 wird gestrichen.

II. Die Änderung tritt mit Wirkung auf das Sommersemester 1972 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 26. April 1972.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: A. Mossdorf

Der Staatsschreiber: Dr. Roggwiller